

## B Vorsorgeplan Kadervorsorge SwissPro

Nachfolgend sind die Beiträge der Versicherten und der Firma für den Vorsorgeplan Kadervorsorge SwissPro ersichtlich. Das massgebende Alter entspricht immer der Differenz Jahreszahl minus Geburtsjahr.

### Beiträge der Versicherten in % des versicherten Lohnes

Beiträge der Versicherten			
Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Total
18 - 24	1%	-	1.0%
25 - 29	1%	2.9%	3.9%
30 - 34	1%	3.3%	4.3%
35 - 39	1%	3.9%	4.9%
40 - 44	1%	4.9%	5.9%
45 - 49	1%	6.2%	7.2%
50 - 54	1%	7.8%	8.8%
55 - 59	1%	9.7%	10.7%
60 - 65	1%	11.0%	12.0%

### Beiträge der Firma in % des versicherten Lohnes

Beiträge der Firma			
Alter	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Total
18-24	2%	-	2.0%
25-29	2%	5.9%	7.9%
30-34	2%	6.5%	8.5%
35-39	2%	7.8%	9.8%
40-44	2%	9.7%	11.7%
45-49	2%	12.3%	14.3%
50-54	2%	15.6%	17.6%
55-59	2%	19.5%	21.5%
60-65	2%	22.1%	24.1%

### Spargutschriften in % des versicherten Lohnes

Spargutschriften	
Alter	Sparbeitrag
25-29	8.8%
30-34	9.8%
35-39	11.7%
40-44	14.6%
45-49	18.5%
50-54	23.4%
55-59	29.2%
60-65	33.1%

## IV. LEISTUNGEN

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 21 Art der Leistungen

Im Rahmen des Reglements versichert die Kasse folgende Leistungen:

- a) Altersrenten, ergänzt durch AHV-Überbrückungsrenten und Alterskinderrenten;
- b) Invalidenrenten, ergänzt durch Invaliden-Zusatzrenten und Invalidenkinderrenten;
- c) Ehegattenrenten oder -abfindungen, Ehegatten-Zusatzrenten, Renten an geschiedene Ehegatten;
- d) Renten an Lebenspartner;
- e) Waisenrenten;
- f) Todesfallkapitalien;
- g) Freizügigkeitsleistungen.

#### Art. 22 Auszahlung der Renten

- 1 Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen am Ende des Monats ausbezahlt.
- 2 Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird der Teilbetrag noch ganz ausbezahlt.
- 3 Verlegt ein Rentenbezüger seinen Wohnsitz ins Ausland, so kann die Stiftung ihre Verpflichtung dadurch erfüllen, dass sie die dem Bezüger zustehenden Leistungen bei einer schweizerischen Bank einbezahlt. Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen.

#### Art. 23 Kapitalabfindung

- 1 Eine Rente wird durch eine Kapitalabfindung abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente aus der Kasse weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 2 Ein Versicherter kann sich beim Altersrücktritt maximal 50% seiner gesamten Altersleistungen als Kapitalabfindung auszahlen lassen. Er hat dies der Kasse mindestens sechs Monate vor dem Bezug der Altersrente schriftlich bekannt zu geben.

An verheiratete Versicherte ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Kapitalabfindung wird aufgrund des angesammelten Sparguthabens berechnet. Die verbleibenden Alters- und Hinterlassenenleistungen werden aufgrund des reduzierten Sparguthabens berechnet. Ein Versicherter, der eine Teilinvalidenrente bezieht, kann die Kapitalabfindung anstelle der Altersrente nur auf dem aktiven Teil verlangen.

Eine Auszahlung an Dritte ist nicht möglich bzw. erfolgt auf ein Konto, das auf den Namen des Versicherten lautet.

#### Art. 24 Kürzung der Leistungen

- 1 Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das der Versicherte ohne das schädigende Ereignis mutmasslich verdienen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:
  - a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichten
  - b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
  - d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

- 3 Nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV werden Invalidenleistungen nur dann gekürzt, wenn sie zusammentreffen mit:
  - a) Leistungen der Unfallversicherung;
  - b) Leistungen der Militärversicherung; oder
  - c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.
- 5 Die Kasse erbringt die Leistungen nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV. Insbesondere gleicht sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
- 6 Die gekürzten Leistungen der Kasse dürfen nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen der Kasse.
- 7 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- 8 Kapitaleleistungen im Sinne von Abs. 2 oder Abs. 3 werden zum Rentenumwandlungswert angerechnet.
- 9 Hilfflosen-, Integritätserschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenso nicht angerechnet wird ein Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 10 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Kasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
- 11 Die Kasse kürzt oder verweigert ihre Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung, sofern der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 12 Versicherte oder deren Hinterlassene sind verpflichtet, allfällige Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten.
- 13 Die Kasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. In Härtefällen kann die Kasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.
- 14 Die Bestimmungen gemäss diesem Artikel gelten auch für Leistungen, deren Anspruch vor dem 1.1.2017 entstand.

**Art. 25 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung**

- 1 Die laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
- 2 Die Kasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 1.
- 3 Im Rahmen der vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, gemäss Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung anzupassen. Diese indexierten BVG-Mindestleistungen sind mit den effektiv ausgerichteten Renten zu vergleichen und der höhere der beiden Beträge ist auszuführen.

## B. Altersleistungen

### Art. 26 Altersrente, vorzeitige Altersrente, Alterskinderrenten

- 1 Erreicht ein Versicherter das Rentenalter, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Die jährliche Altersrente wird berechnet, indem das angesammelte Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz im Rentenalter gemäss Abs. 4 dieses Artikels multipliziert wird.
- 2 Der Versicherte hat ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres und vor Erreichen des Rentenalters aufgelöst wird oder die Versicherungspflicht wegfällt. Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht in diesem Fall dem bis zum Altersrücktritt angesammelten Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 4 dieses Artikels. Führt der Versicherte die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als Arbeitsloser angemeldet, so kann er anstelle der vorzeitigen Altersrente die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen.
- 3 Bleibt das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus bestehen, dann kann der Versicherte, sofern und solange der anrechenbare Lohn gemäss Art. 9 Abs. 1 den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG übersteigt, seinen Anspruch auf die Altersrente bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Während des Aufschubs wird das Sparguthaben weitergeführt und verzinst, es erfolgen aber keine Altersgutschriften mehr. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden gleich wie bei einem Altersrentner oder einer Altersrentnerin auf der Grundlage der Altersrente, die bei Bezug ab dem 1. des dem Tode folgenden Monats gegolten hätte, berechnet. Die Höhe der aufgeschobenen Altersrente nach Beendigung des Aufschubs ergibt sich aus dem weitergeführten Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 4 dieses Artikels. Die Bestimmungen zum Teil-Altersrücktritt gelten sinngemäss auch beim Aufschub der Altersrente.
- 4 Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Alter	UWS
58	4.75%
59	4.86%
60	4.97%
61	5.08%
62	5.20%
63	5.33%
64	5.46%
65	5.60%
66	5.74%
67	5.90%
68	6.07%
69	6.25%
70	6.44%

Das Alter beim Altersrücktritt wird in Jahren und ganzen Monaten genau berechnet. Die Monate werden bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

- 5 Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente in der Höhe der anwartschaftlichen Waisenrente. Für Kinder, die nach Rentenbeginn geboren wurden, werden nur die minimalen Alterskinderrenten nach BVG ausgerichtet.
- 6 Die Altersrente wird bis zum Ableben des Rentenbezügers gewährt. Allfällige Alterskinderrenten werden dann durch Waisenrenten abgelöst.

### Art. 27 Teil-Altersrücktritt

- 1 Wird der Beschäftigungsgrad des Versicherten nach Vollendung des 58. Lebensjahres im Einverständnis mit der Firma um dauernd mindestens 30% herabgesetzt und beträgt der restliche Beschäftigungsgrad mindestens 30%, dann hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Altersrente.

- 2 Die Höhe der Teil-Altersrente wird gleich berechnet wie die Altersrente auf dem Teil des Sparguthabens, der dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohnes zum versicherten Lohn vor dem Teil-Altersrücktritt entspricht. Der aktive Teil der Versicherung wird auf der Grundlage des restlichen Sparguthabens und des verbleibenden versicherten Lohnes weitergeführt.

#### **Art. 28 AHV-Überbrückungsrente**

- 1 Beim Altersrücktritt vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 für Männer und 64 für Frauen) kann der Versicherte die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente verlangen. Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Ableben des Altersrentners, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 für Männer und 64 für Frauen) bzw. bis zur Bezugsberechtigung auf eine IV-Rente ausgerichtet. Die ganze AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 100% der maximalen AHV-Altersrente. Die AHV-Überbrückungsrente darf zudem höchstens so hoch sein, dass die Finanzierung durch die Anspruchsberechtigten nach Abs. 3 gewährleistet ist. Beim Bezug einer Teil-Altersrente wird die maximale AHV-Überbrückungsrente, die der Versicherte beanspruchen kann, entsprechend seiner Altersrentenberechtigung herabgesetzt.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente wird beim erstmaligen Bezug festgesetzt und wird in der Folge nicht mehr angepasst (vorbehalten bleibt der teilweise Altersrücktritt).
- 3 Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente erfolgt grundsätzlich durch die Anspruchsberechtigten in der Form einer sofortigen dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die Kasse zieht den Barwert der AHV-Überbrückungsrente vom Sparguthaben des Versicherten ab. Anstelle dieser Rentenkürzung ist auch eine Finanzierung durch ein VP-Konto oder durch einen Einkauf möglich.

### **C. Invalidenleistungen**

#### **Art. 29 Invalidenrente, Invalidenkinderrenten**

- 1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.
- 2 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist, auf eine Dreiviertelrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist, auf eine halbe Rente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 50% invalid ist und auf eine Viertelsrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.
- 3 Die volle Invalidenrente entspricht dem massgebenden Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rentenalter (65) gemäss Art. 26 Abs. 4. Das massgebende Sparguthaben setzt sich zusammen aus dem bis zur Invalidität angesammelten Sparguthaben erhöht um die bis zum Rentenalter fehlenden Spargutschriften, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem BVG Mindestzinssatz erhöht um 0.5 Prozentpunkte, ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 1.5%. Die fehlenden Spargutschriften werden gemäss des jeweiligen Vorsorgeplans auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.
- 4 Beträgt die volle Invalidenrente weniger als 60% des letzten versicherten Lohnes, so besteht zusätzlich ein Anspruch auf eine temporäre Invaliden-Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird so bestimmt, dass die volle Invalidenrente zusammen mit der vollen Invaliden-Zusatzrente 60% des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Festsetzung des Invaliditätsgrades und die Rentenabstufung erfolgt für die Zusatzrente analog zu Abs. 1 und Abs. 2. Der Anspruch auf die Zusatzrente erlischt spätestens, wenn der Invalidenrentner das Rentenalter erreicht.
- 5 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente und Invaliden-Zusatzrente.
- 6 Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten beginnt mit dem Anspruch auf eine Leistung der IV, frühestens aber nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld, an dessen Kosten sich die Firma mindestens zur Hälfte beteiligt hat, nicht mehr ausbezahlt wird. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt.

- 7 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt mit dem Tod oder wenn die Invalidität wegfällt. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV). Die Invaliden-Zusatzrente und die Invaliden-Kinderrenten fallen gleichzeitig mit der Invalidenrente weg, sofern sie nicht schon früher erloschen sind.
- 8 Ein teilinvalider Mitarbeiter wird zum einen Teil wie ein aktiver Versicherter, zum anderen Teil wie ein vollinvalid Rentenbezüger behandelt. Dementsprechend erhält er eine Teilinvalidenrente sowie die allfällige Teilinvaliden-Zusatzrente und die entsprechenden Kinderrenten, und er und die Firma haben nur noch die entsprechenden reduzierten Beiträge zu entrichten.

#### D. Hinterlassenenleistungen

##### Art. 30 Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

- 1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
  - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, wobei unter die Kinder auch Stief- oder Pflegekinder gezählt werden, oder
  - b) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat sie bzw. er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten. Beim Tod eines aktiven Versicherten entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 34 Abs. 4 für einen Begünstigten gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a bis lit. c. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 34 Abs. 5 für einen Begünstigten gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a bis lit. c.
- 3 Die Ehegattenrente beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente (ohne Invalidenzusatzrente) des Verstorbenen. Die Ehegattenrente wird für jedes Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als der Verstorbene, um 3% gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG darf dabei aber nicht herabgesetzt werden.
- 4 Sofern beim Tod eines Versicherten oder eines Invalidenrentners, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, die Ehegattenrente kleiner ist als 36% des letzten versicherten Lohnes, wird eine temporäre Ehegatten-Zusatzrente ausgerichtet. Die Höhe der Ehegatten-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die Ehegattenrente zusammen mit der Ehegatten-Zusatzrente 36% des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Ehegatten-Zusatzrente wird längstens bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, an dem der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.
- 5 Die Ehegattenrente und Ehegatten-Zusatzrente werden erstmals für den auf den Tod nachfolgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung gewährt. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des verwitweten Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Die Ehegatten-Zusatzrente fällt gleichzeitig mit der Ehegattenrente weg, sofern sie nicht schon früher erloschen ist.

##### Art. 31 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des früheren Ehegatten bis auf die Höhe der Leistungen (siehe Abs. 2 dieses Artikels) dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
  - a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde: dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
  - b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde: dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht dem Mindestbetrag der Ehegattenrente gemäss BVG. Die Leistungen werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

### **Art. 32 Lebenspartnerrente**

- 1 Der unverheiratete, nicht verwandte Lebenspartner eines unverheirateten Versicherten ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn er:
  - a) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; und
  - b) mit dem verstorbenen Versicherten nachweislich 5 Jahre ununterbrochen vor dessen Tod im gleichen Haushalt gelebt hat; und
  - c) vom verstorbenen Versicherten im wesentlichen Umfang unterstützt bzw. unterhalten wurde; und
  - d) die weiteren Bestimmungen gemäss Absatz 2 bis 6 dieses Artikels erfüllt sind.

Die Bedingungen gemäss lit. a) bis d) müssen alle gleichzeitig erfüllt sein.

Der unverheiratete Lebenspartner eines unverheirateten Versicherten ist zusätzlich auch dann dem Ehegatten gleichgestellt, wenn er

  - e) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und mit dem verstorbenen Versicherten nachweislich 5 Jahre ununterbrochen vor dessen Tod im gleichen Haushalt gelebt hat; und gleichzeitig
  - f) die weiteren Bestimmungen gemäss Absatz 2,4,5 und 6 erfüllt sind.
- 2 Die Partnerschaft ist der Kasse zu Lebzeiten beider Partner in Form eines Unterstützungsvertrages schriftlich zu melden. Es ist der von der Kasse ausgearbeitete Vertrag zu verwenden; dieser muss von beiden Partnern unterschrieben sein. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Kasse unverzüglich zu melden.
- 3 Eine Unterstützung in wesentlichem Umfang liegt vor, falls der Versicherte mindestens 50% der Kosten des gemeinsamen Haushalts trägt.
- 4 Der Anspruch auf eine zukünftige Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Abs. 1. Die Kasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
- 5 Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Alters- oder Invalidenrentenzahlung und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode des Versicherten erfüllt waren.
- 6 Der Kasse muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden.
- 7 Bezieht der Anspruchsberechtigte einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen-/Witwerrente der AHV, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.
- 8 Die Dauer einer Partnerschaft gemäss Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b für die Ehegattenrente angerechnet, sofern ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.
- 9 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.
- 10 Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine zukünftige Lebenspartnerrente. Art. 30 für die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.

### **Art. 33 Waisenrenten**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Für Stief- und Pflegekinder besteht der Anspruch nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn das Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat oder mit seinem Tod. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente und Invaliden-Zusatzrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. Invalidenrente und Invaliden-Zusatzrente.

## **Art. 9 Anrechenbarer Lohn, versicherter Lohn**

- 1 Als anrechenbarer Lohn gilt der AHV-pflichtige Jahreslohn. Gratifikationen, Dienstwagenanrechnung und andere regelmässige Lohnbestandteile werden unter nachfolgendem Vorbehalt angerechnet. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet. Lohnbestandteile, die nicht angerechnet. Variable Lohnbestandteile (Bonuszahlungen, Provisionen, und Erfolgsbeteiligungen) werden aufgrund der Vorjahreswerte berücksichtigt.
- 2 Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Absatz 3 dieses Artikels. Er entspricht mindestens dem minimalen koordinierten Lohn nach Art. 8 Abs. 2 BVG und ist nach oben begrenzt gemäss Abs. 4 dieses Artikels.
- 3 Der Koordinationsabzug entspricht dem unteren Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG (24'885 Franken, Stand im Jahr 2019). Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug nicht dem Arbeitspensum angepasst. Bei Bezüglern einer Viertel-Invalidenrente entspricht der Koordinationsabzug höchstens drei Viertel, bei Bezüglern einer halben Invalidenrente höchstens der Hälfte und bei Bezüglern einer Dreiviertel-Invalidenrente höchstens einem Viertel des vollen Wertes.
- 4 Der maximale versicherte Lohn entspricht dem maximal versicherbaren Lohn gemäss Art. 79c BVG abzüglich des Koordinationsbetrags gemäss Abs. 3. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der maximale versicherte Lohn anteilmässig entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgelegt.
- 5 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme des Mitarbeiters in die Kasse und später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Bei einer Veränderung des Arbeitsverhältnisses (wie Versetzung an eine andere Stellung oder Änderung des Beschäftigungsgrades) wird der versicherte Lohn sofort den neuen Gegebenheiten angepasst (vorbehalten bleibt Abs. 8).
- 6 Sinkt der anrechenbare Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 7 Vermindert sich der anrechenbare Lohn eines Versicherten aus anderen Gründen als denjenigen in Abs. 6 und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme während längstens zwei Jahren abgesehen, sofern der Versicherte und die Firma bereit sind, während dieser Zeit ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten anrechenbaren Lohn angepasst (vorbehalten bleibt Abs. 8).
- 8 Versicherte, deren anrechenbares Jahresgehalt nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen versicherten Lohn, längstens bis zum Rentenalter, freiwillig weiterführen. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.



# Gesundheitsfragebogen der Vorsorgestiftung SwissPro

<b>Ich bin:</b>	<b>Arbeitnehmer/in</b>
Anrede / Vorname / Name:	Herr Peter Meier
Strasse + Nr.:	Industriestrasse 37
PLZ / Ort:	8010 Uster
Betriebsadresse:	Turbinenstrasse 68, 6330 Cham
Firmennummer:	234f43t
Firmeneintritt:	01.01.2010
Versicherungsbeginn:	01.01.2020
Vorsorgeplan:	Kadervorsorge SwissPro
Jährlicher AHV-Bruttolohn:	140'000 CHF
AHV-Nr.:	756.8084.5555.50
Geburtsdatum:	14.06.1968

Für die untenstehenden Fragen sind Mandel- und Blinddarmentzündungen, Grippe, Erkältungskrankheiten, Mumps, Masern, Röteln, Windpocken sowie Schwangerschaft nicht zu deklarieren.

1. Sind Sie voll arbeitsfähig? **Ja**
2. Leiden Sie an Unfallfolgen, an den Folgen einer Krankheit oder besteht eine Behinderung seit Geburt? : **Nein**
3. Haben Sie zurzeit gesundheitliche Beschwerden? **Nein**
4. Sind Sie zurzeit in Behandlung oder Kontrolle bei einem Arzt, Psychotherapeuten, Psychiater, Chiropraktiker oder einem anderen Therapeuten (Personen, die Krankheiten bzw. Unfallfolgen behandeln)? : **Nein**
5. Steht eine Konsultation, eine Untersuchung oder eine Behandlung bevor oder wurde eine solche empfohlen? : **Nein**
6. Wurden bei Ihnen Untersuchungen durchgeführt, z.B. Röntgen, EKG, HIV-Test usw., die zu keinem normalen Ergebnis geführt haben? : **Nein**
7. Haben Sie sich in den letzten 5 Jahren einer Operation unterzogen (ambulant oder stationär) oder ist eine solche vorgesehen/empfohlen? : **Nein**
8. Besteht aus Ihrer letzten Pensionskasse ein Gesundheitsvorbehalt? Falls ja, bitte Kopie des Vorbehalts beilegen.: **Nein**

9. Nahmen Sie in den letzten 5 Jahren oder nehmen Sie zurzeit regelmässig Medikamente zu sich (ausgenommen Verhütungsmittel)? **Nein**

10. Beziehen Sie Leistungen der IV, MV, UV, BV, einer ausländischen Sozialversicherung oder einer anderen Versicherung oder haben Sie Leistungen beantragt? **Nein**

11. Hatten Sie in den letzten 5 Jahren vor Versicherungsbeginn gesundheitliche Beschwerden, die zu einer (vollen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen führten? **Nein**

12. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wird bestraft (Art. 76 BVG).

13. Die zu versichernde Person hat Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen. Die Pensionskasse SwissPro kann zusätzlich eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen. Ergibt sich ein erhöhtes Risiko, kann die Pensionskasse SwissPro einen bzw. mehrere Vorbehalte anbringen oder die Aufnahme in die Zusatzversicherung ablehnen. Selbstständigerwerbende mit erhöhtem Gesundheitsrisiko werden nicht in die Versicherung aufgenommen. Ein Vorbehalt oder Ausschluss kann auch nachträglich erfolgen, wenn die zu versichernde Person eine erhebliche Gefahrentatsache, die sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Ein Vorbehalt betrifft nur den überobligatorischen Teil der Vorsorge. Grund und Dauer des Vorbehalts werden der zu versichernden Person schriftlich mitgeteilt. Ein Vorbehalt kann höchstens für 5 Jahre vorgenommen werden.

**Der Arbeitnehmer bestätigt die Fragen 1 bis 11 wahrheitsgetreu beantwortet und von den Punkten 12 und 13 Kenntnis genommen zu haben.**

Ort und Datum:

Uster, 2.01.2020

Unterschrift:

*P. Meier*